



Feuerwehr

24.08.2022

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Drewes

Telefon: 492-8110

DrewesG@stadt-
muenster.de

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Betrifft

Gründung einer Trägergemeinschaft zur Einführung eines Telenotarztsystems

Beratungsfolge

30.08.2022	Ausschuss für Personal, Digitalisierung, Organisation, Sicherheit und Ordnung	Vorberatung
06.09.2022	Ausschuss für Wohnen, Liegenschaften, Finanzen und Wirtschaft	Vorberatung
07.09.2022	Hauptausschuss	Vorberatung
07.09.2022	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Gründung einer Trägergemeinschaft zur Errichtung und zum Betrieb eines Telenotarztsystems für die Kreise Borken, Coesfeld, Recklinghausen, Steinfurt, Warendorf und der Stadt Münster wird zugestimmt. Kernt Träger und Standort der Telenotarztzentrale soll die Stadt Münster werden.
2. Der Oberbürgermeister der Stadt Münster wird ermächtigt, die im Entwurf (Anlage 1) beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bildung der Trägergemeinschaft zu unterzeichnen und nach Unterzeichnung durch die beteiligten Landräte der Bezirksregierung Münster zur Genehmigung vorzulegen.
3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Kosten des Telenotarztsystems nach Abstimmung mit den Verbänden der Krankenkassen über Rettungsdienstgebühren refinanziert werden.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Teilergebnisplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	0210	Rettungsdienst			
Zeile	04	Öff.-rechtl. Leistungsentgelte	2023	176.430	
			2024 ff.	358.570	
Zeile	06	Kostenerstattungen/-umlagen	2023	550.000	
			2024 ff.	1.100.000	
Zeile	13	Aufw. für Sach-/Dienstleist.	2023	700.000	
			2024 ff.	1.400.000	
	14	Bilanzielle Abschreibungen	2023	26.430	
			2024 ff.	58.570	
Saldo			2023	0	
			2024 ff.	0	

Teilfinanzplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	0210	Rettungsdienst			
Investitionsmaßnahme	1000	Nachrüstung Rettungsdienstfahrz. Telemedizin			
Auszahlungen			2022	310.000	
			2023	60.000	
			2024	40.000	
Summe aller Auszahlungen				410.000	

Die zur Finanzierung vorläufig ermittelten erforderlichen Ermächtigungen sind im Haushaltsplan-Entwurf 2023 bei der o. g. Produktgruppe veranschlagt worden. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Beschlussausführung unter dem Vorbehalt steht, dass der Rat im Rahmen der Haushalts-satzung 2023 bzw. der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung die Ermächtigungen bereitstellt.

Begründung:

Gemäß § 6 Abs. 1 RettG NRW sind die Kreise und kreisfreien Städte als Träger des Rettungsdienstes verpflichtet, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Kranken-transportes sicherzustellen.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat im Februar 2020 gemeinsam mit den Verbänden der Krankenkassen, der kommunalen Spitzenverbände und den Ärztekammern seinen Willen bekräftigt, eine bedarfsgerechte, qualitativ hochwertige, flächendeckende und wirtschaftliche Einrichtung von Telenotarztsystemen in Nordrhein-Westfalen umzusetzen.

Die Kreise Borken, Coesfeld, Recklinghausen, Steinfurt, Warendorf und die Stadt Münster beabsichtigen zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung des Telenotarztsystems die Bildung einer Trägergemeinschaft durch den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (Anlage 1).

Das Telenotarztsystem ist ein kostenbildendes Merkmal des Rettungsdienstes und damit durch die Krankenkassen zu refinanzieren. Die Stadt Münster verhandelt für alle Mitglieder der Trägergemeinschaft mit den Krankenkassen die zu erstattenden Betriebskosten im Rahmen der jeweils festzusetzenden Gebührensatzung. Die Mitglieder der Trägergemeinschaft erstatten der Stadt Münster die nachgewiesenen Betriebskosten der Telenotarztzentrale, die auf sie entfallen. Der Betriebskostenanteil eines Mitglieds errechnet sich nach einem Umlageschlüssel je zur Hälfte aus den RTW-Vorhaltestunden und der Einwohnerzahl der jeweiligen Gebietskörperschaft. Jedes Mitglied trägt die Kosten der Ausrüstung seiner Rettungsmittel und seiner Leitstelle auf das Telenotarztsystem sowie die daraus resultierenden laufenden Kosten selbst.

Weitere Kriterien zur Errichtung und zum Betrieb des Telenotarztsystems sowie zu den Zielsetzungen können der Anlage 2 entnommen werden, die gleichzeitig den Rettungsdienstbedarfsplänen der Mitglieder der Trägergemeinschaft als Anlage beigefügt wird.

In Vertretung

gez.
Wolfgang Heuer
Stadtrat

Anlagen:

Anlage A

Anlage 1 - Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Rettungsgesetz NRW

Anlage 2 - Betrieb eines Telenotarztsystems für die Kreise Borken, Coesfeld, Recklinghausen, Steinfurt, Warendorf und die Stadt Münster (Anlage zum Rettungsdienstbedarfsplan)